

Quelle BauernZeitung, Peter Fankhauser

ÖLN-Kontrolle / Nicht immer ist alles einwandfrei, wenn der Kontrolleur vor der Türe steht. Dabei gibt es klare Regeln bei Ausnahmefällen.

Wohl niemand hat die Tierschutz- und ÖLN-Kontrollen auf seinem Betrieb so richtig gerne. Schlaflose Nächte sind dabei vorprogrammiert. Habe ich die Vorschriften eingehalten? Waren die Tiere genügend draussen? Hat das neugeborene Kalb Wasser zur Verfügung? Erleichterung trifft ein, wenn jeweils der Kontrolleur zufrieden und ohne Beanstandungen den Hof wieder verlässt.

Die Praxis sieht anders aus

Das Auslaufjournal ist die Theorie, der regelmässige Auslauf die Praxis: Wer seine Unterlagen nachführt, kommt auch bei einer unangemeldeten Kontrolle nicht ins Schwitzen. Die Grauzone bei den Kontrollen ist aber schmal: Was passiert, wenn zum Beispiel der vierjährige Stier, wegen seinem Charakter, nicht auf die Weide kommt oder die Kuh zu lange in der Abkalbebox gehalten wird?

Die BauernZeitung hat bei der ÖLN-Kontrollkommission für umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft (KUL), welche im Kanton Bern die ÖLN -Kontrollen durchführt, nachgefragt, welche Richtlinien bei schwierigen Fällen gelten (siehe Kästen).

Erfüllen der Richtlinien

«In erster Linie gilt es, dass der Betriebsleiter bei einer Kontrolle immer darlegen muss, dass er die Direktzahlungsverordnung (DZV) und die Tierschutzanforderungen erfüllt und einhält», sagt Marcel von Ballmoos, Geschäftsleiter der KUL. Kommt es zu einer Grauzone, müssen solche Spezialsituationen immer vom Kontrolleur plausibilisiert und bewertet werden können. «Das heisst, Arztzeugnisse sind zwingend, wenn der Betriebsleiter von einer Anforderung abweichen möchte, welche nicht schon in der DZV oder Tierschutzverordnung beschrieben ist», hält von Ballmoos fest.

Bund gibt Vorgaben

Gemäss den Weisungen des Bundes zu den Tierschutz-Grundkontrollen in den Nutztierhaltungen sind in der Regel mindestens 50 Prozent der Kontrollen zwischen Oktober und März durchzuführen, was in der Kontrollplanung berücksichtigt wird. Zusätzlich führen die Kontrollstellen pro Jahr rund 250 unangemeldete Stichprobenkontrollen in den Wintermonaten im Bereich Tierwohl durch, wo die Grundanforderungen der Tierschutzgesetzgebung ebenfalls erfüllt sein müssen. Vorgesehen sind heute auf jedem Betrieb drei Grundkontrollen innerhalb von vier Jahren.

Künftig sollen jedoch die Kontrollen vereinfacht werden und Betriebe ohne Probleme, welche nicht an der Limite produzieren, weniger Kontrollen haben. Verschiedene Programme Der Landwirt kann aus zwei verschiedenen Auslaufprogramme auswählen. BTS bedeutet «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme». Das BTS-Programm beinhaltet Massnahmen wie eingestreute Liegeplätze, Zugang zu Tageslicht und ein rund um die Uhr zugänglicher Liegebereich. Das RAUS-Programm bedeutet, dass die Tiere «Regelmässigen Auslauf im Freien» erhalten. Das RAUS- Programm gewährleistet, dass die Tiere 26 Tage Weidegang pro Monat im Sommer erhalten. Im Winter sind es 13 Tage oder alternativ Zugang zu einem Laufhof während des ganzen Jahres.

ÖLN-Kontrolle in drei Teilen

Bei einer tierbasierten Kontrolle werden folgende Punkte überprüft:

- Sauberkeit der Tiere
- Belegung der Stallungen

- Einstreu soweit verlangt
- Betreuung von kranken und verletzten Tieren
- Keine Vollspalten mehr bei Schweinen

Neu finden 40 Prozent dieser Kontrollen unangemeldet statt. Oftmals führen hier falsche Standplatzabmessungen bei Kuhställen zu Beanstandungen. Die Standplatzbreite und -länge ist der Grösse der Kuh anzupassen.

Wer in seinen Unterlagen den Überblick hat, ist im Vorteil. Deshalb die Unterlagen sauber im richtigen Register des Ordners ablegen. In der Nacht vor der Kontrolle ist es zu spät, noch alle Unterlagen zu beschaffen. Wer fortlaufend Eintragungen macht und die verlangten Dokumente beschafft, hat es leichter. Landwirte mit einem engen Terminplan tun gut daran, aktiv einen Termin mit dem Kontrolleur zu suchen und nicht die Kontrolle vor sich her zu schieben.

Die ÖLN-Kontrolle besteht immer aus drei Teilen. Dazu gehört immer ein Stallrundgang. Der zweite Teil ist ein Feldrundgang und im dritten Teil werden die dazugehörigen Aufzeichnungen überprüft.

Nach der Kontrolle ist vor der Kontrolle. Nach dem Besuch des Kontrolleurs die Aufzeichnungen weiterführen. Damit wird Stress vor der nächsten Kontrolle vermieden.

Was beim neugeborenen Kalb gilt

In den ersten drei Lebenswochen empfiehlt sich die Einzelhaltung der Kälber in Iglus, die auf einer planbefestigten Fläche stehen, mit reichlich Stroh eingestreut sind und einen Auslauf haben.

Bei Iglus gelten folgende Vorschriften:

- Kälber in Einzelhaltung müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- Sauberes Wasser muss ab dem ersten Lebenstag zur Verfügung stehen, und zwar aus einer offenen Schale oder einem Eimer (kein Nuckel).
- Spätestens ab der zweiten Lebenswoche muss dem Kalb rohfaserreiches, strukturiertes Futter (z.B. Heu, Ganzpflanzenmaiswürfel) angeboten werden. Auch Silagen können verfüttert werden, wenn sie qualitativ überdurchschnittlich sind.
- Kälberhütten für ein einzelnes Kalb müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb ungehindert darin drehen kann.
- Kälber, die einzeln in Hütten gehalten werden, müssen dauernd Zugang zu einem Gehege im Freien haben.

Vom Lauf- in den Anbindestall

Eine sehr lahme Kuh im Laufstall wird auf dem freien Platz des Stieres auf dem Läger angebunden, da die Abkalbebox besetzt ist.

Verliert deswegen ein Landwirt bei einer unangemeldeten Kontrolle seine BTS-Beiträge?

Der Kontrolleur prüft genau

Hier die Antwort der Kontrollstelle: Eine Fixierung eines BTS-Tieres ist nur erlaubt, wenn sie wegen der Krankheit oder Verletzung zwingend erforderlich ist. Daher ist eine solche Fixierung vom Kontrolleur genau zu prüfen. Es gibt wenige Fälle wo eine Fixierung zwingend erforderlich ist. Diese sollte zudem vom Tierarzt angeordnet werden. Wer ohne Grund Laufstall-Tiere anbindet, läuft Gefahr, die BTS-Beiträge zu verlieren.

Folgende Regeln gelten bei der Fixierung im Laufstall:

Auf einem BTS-konformen Liegebereich ist eine Fixierung nur in folgenden Situationen zulässig:

- Bei brünstigen Tieren während maximal zwei Tagen.
- Vor einem Transport während maximal zwei Tagen; dabei müssen die Identifikationsnummern der fixierten Tiere und das Datum im Voraus dokumentiert werden.
- Bei hochträchtigen Rindern, die nach dem Kalben in einem Anbindestall gehalten werden während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin.

Regelung bei Anbindehaltung

Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 60 Tagen während der Vegetationsperiode und an 30 Tagen während der Winterfütterungsperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.

RAUS-Bestimmungen:

- Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide.
- Vom 1. November bis zum 30. April: an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.

Diese Vorschriften gelten für den Kuhtrainer:

Bei der Anbindehaltung darf ein Kuhtrainer nur auf Standplätzen vorhanden sein, die am 31. August 2013 schon bestehend waren. Ausserdem müssen Elektrobügel individuell auf die Kuh einstellbar sein und dürfen nur bei Kühen sowie bei über 18 Monate alten weiblichen Tieren eingesetzt werden.

Auslauf bei Stieren

Zuchtstiere in Anbindehaltung können häufig ihren Standplatz nur zum Decken verlassen. Diese Praxis verstösst gegen die massgeblichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

Folgende Massnahmen gelten bei der Stierenhaltung:

Zuchtstieren in Anbindehaltung ist Auslauf zu gewähren.

- Die Gewährung von Auslauf ist regelmässig zu gestalten. Sie dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf drinnen bleiben.
- Der Auslauf kann auch durch ausgiebiges Führen des Stieres im Freien erfolgen. Geführtes Bewegen in Zusammenhang mit dem Deckakt alleine genügt jedoch nicht.
- Für den Stier ist entweder ein eigener geeigneter Laufhof einzurichten oder der Laufhof für Kühe durch geeignete Massnahmen ausbruchsicher zu gestalten.
- Alternative zur Anbindehaltung ist die Haltung des Stieres in einer ausreichend grossen Bucht. Es ist dann kein zusätzlicher Auslauf erforderlich.
- Der Auslauf ist immer im Auslaufjournal einzutragen

Auslauf in der Abkalbebox

Wenn eine Kuh, ob krank oder gesund, in der Abkalbebox ist, gelten bei BTS besondere Auslauf-Richtlinien.

Folgendes ist zu beachten, wenn eine Kuh in der Abkalbebox ist:

- Bei kranken oder verletzten Tieren darf von den Auslaufvorschriften abgewichen werden, soweit
- dies im Zusammenhang mit der Krankheit oder der Verletzung zwingend erforderlich ist.
- Normal ist den Tieren wie folgt Auslauf zu gewähren: Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: An mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide. Vom 1. November bis zum 30. April: An mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.
- Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden vier Situationen eingeschränkt werden:

Erstens: während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt.

Zweitens: im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier.

Drittens: vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikationsnummern der fixierten Tiere und das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden.

Viertens: soweit dies während der Fütterung oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.